



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Betr.: **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Butzbach**, Stadtteil Butzbach
Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

hier: Abschließender Beschluss

Vorg.: Beschluss Nr. III-177 des Regionalvorstandes vom 30.01.2014
Beschluss Nr. III-157 der Verbandskammer vom 12.03.2014 zu DS III-8
(Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. III-222 des Regionalvorstandes vom 12.06.2014
Beschluss Nr. III-184 der Verbandskammer vom 16.07.2014 zu DS III-52 (Offenle-
gungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach, Gebiet: "Solarpark am Sommerberg" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt /Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
 - die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen,
 - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die öffentliche Auslegung wurde am 04.08.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 32/14 bekannt gemacht. Sie fand vom 12.08.2014 bis 11.09.2014 statt. Die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.08.2014 beteiligt.

- 1) Die betroffene Stadt Butzbach hat sich nicht geäußert.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns
Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen, Gemeindeverwaltung
Gemeindevorstand der Gemeinde Rockenberg
Gemeindevorstand der Gemeinde Waldsolms
Magistrat der Stadt Münzenberg, Stadtverwaltung
Magistrat der Stadt Pohlheim
Magistrat der Stadt Usingen, Bauamt

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Aero-Club Butzbach e.V., Hans-Ulrich Bening
Arbeitsgemeinschaft Hessische Industrie- und Handelskammern
Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dez. Bau und Kunstwesen
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
Bund Freikirchliche Gemeinden in Hessen-Siegerland, Leiterin des Landesverbandes
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verkauf
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte
Bundesnetzagentur, Außenstelle Eschborn
DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur, Niederlassung Mitte
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Deutscher Wetterdienst
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung
Eigenbetrieb Abwasser, Butzbach
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung
Forstamt Weilrod, Hessen-Forst
Hessenenergie GmbH
Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche
Hessisches Immobilienmanagement

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn
LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Landesjagdverband Hessen e.V.
Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung
Landrat des Wetteraukreises
Naturschutzbund Deutschland, LV Hessen
Neuapostolische Kirche, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Polizeipräsidium Mittelhessen, Abt. Einsatz - E4
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
Staatlich technische Überwachung Hessen
STRABAG, Property and Facility Services GmbH, RE 3132
Syna GmbH
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen
Wasserverband Kinzig
Wasserverband Nidda
Zweckverband Naturpark Taunus

**haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials
zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:**

Amprion GmbH
Amt für Bodenmanagement Büdingen
Avacon AG, Prozesssteuerung - DGP
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co.KG
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
Energie und Versorgung Butzbach GmbH
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge
Handwerkskammer Wiesbaden
Hessische Landesbahn GmbH
Hessisches Baumanagement, Regionalniederlassung Mitte
IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsstelle Friedberg
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen
Rechts
ovag Netz AG
PLEDOC, Leitungsauskunft/Fremdplanungsbearbeitung
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Tennet TSO GmbH

haben Stellungnahmen abgegeben:

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen
Kreisausschuss des Wetteraukreises
Regierungspräsidium Darmstadt, III 31.2

Hinweis

BUND Landesverband Hessen e.V. wurde nachträglich mit Frist bis 01.10.2014 beteiligt.

3)

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

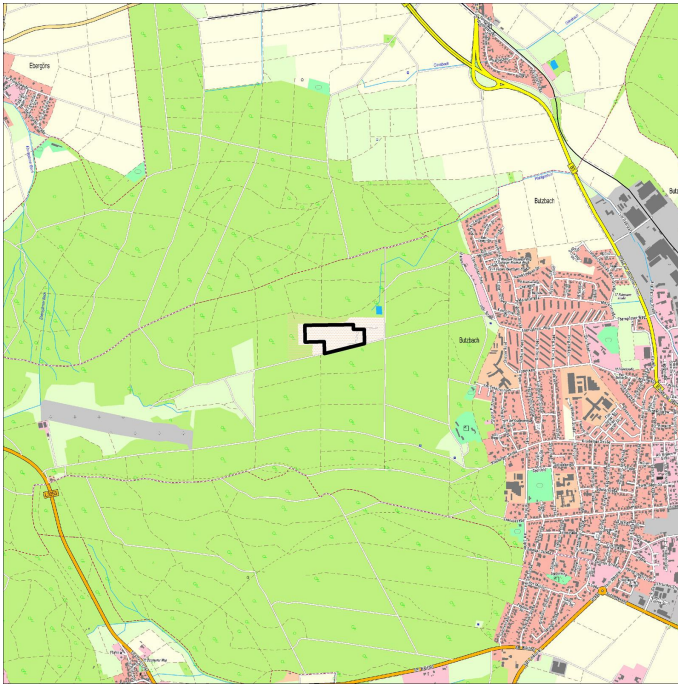
Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

III. Erläuterung und Begründung des Beschlusses

Da die Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen erbracht hat, die nach Abwägung aller gegenwärtig bekannten Gesichtspunkte eine Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Flächennutzungsplanänderung abschließend beschlossen werden.

Änderungsunterlagen

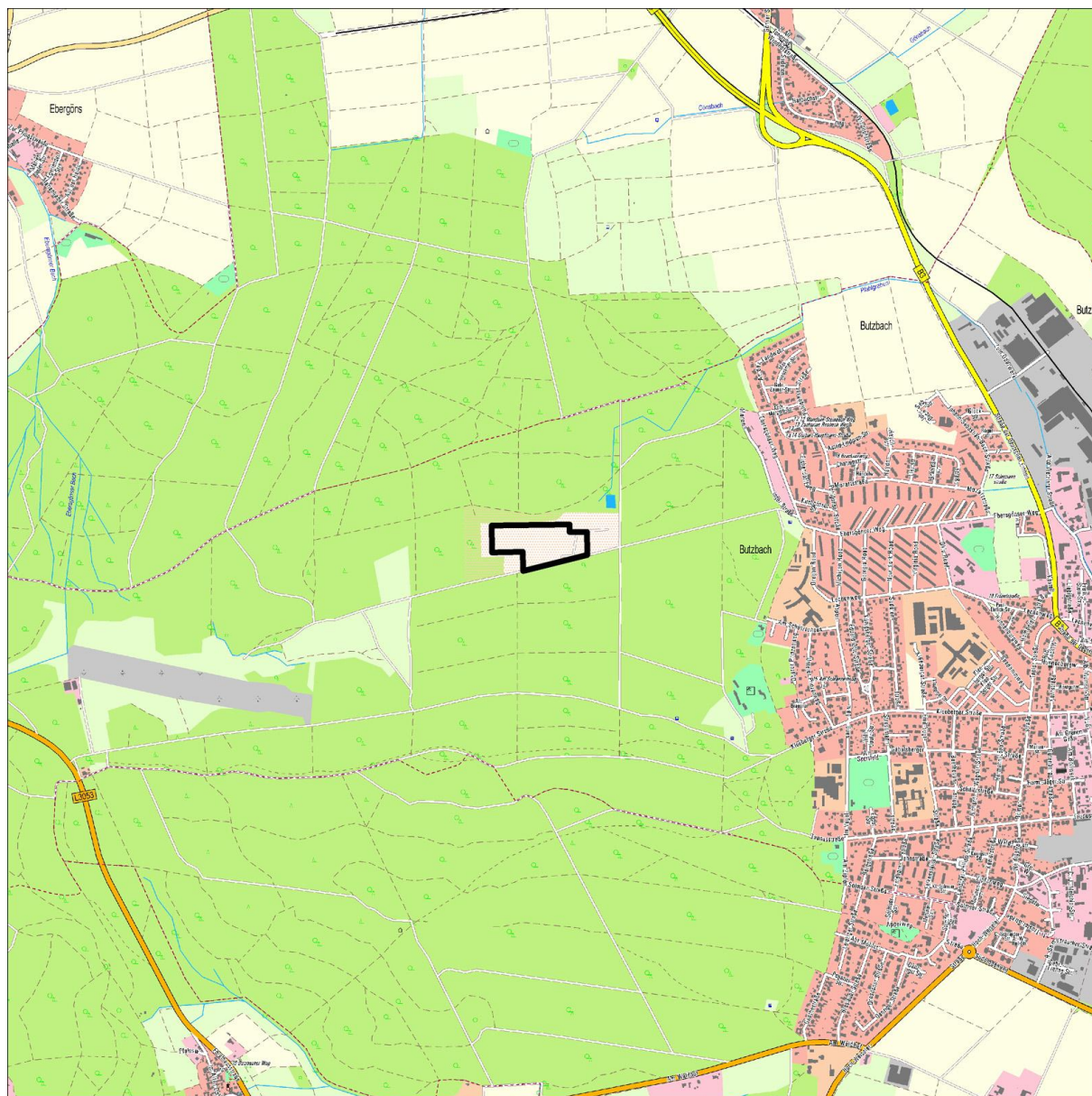
1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Butzbach**, Stadtteil Butzbach
Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"



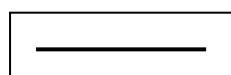
INHALTSVERZEICHNIS

1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)

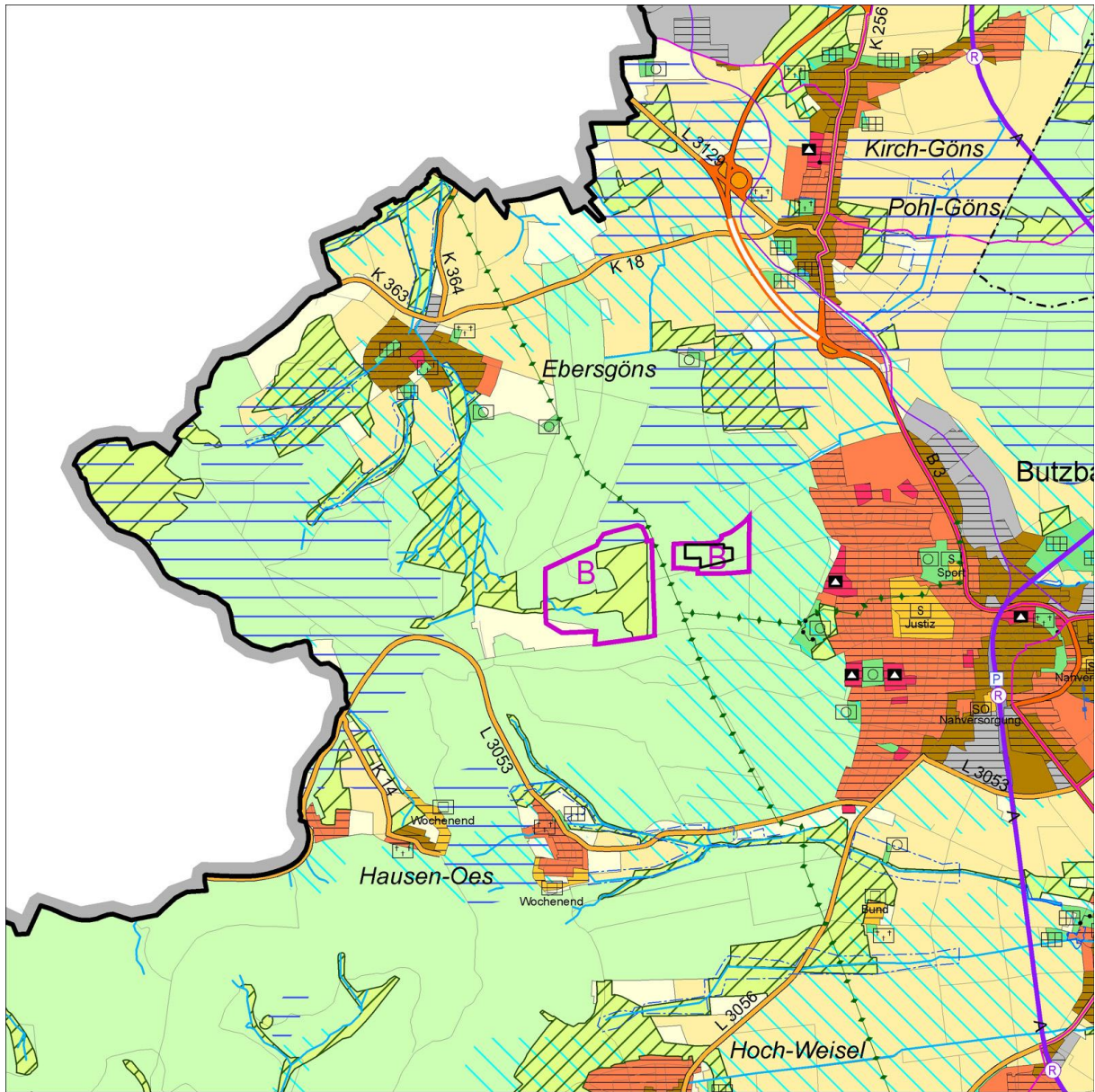


Ohne Maßstab

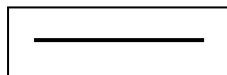


Grenze des Änderungsbereiches

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010
in der am 17.10.2011 rechtswirksam gewordenen Fassung

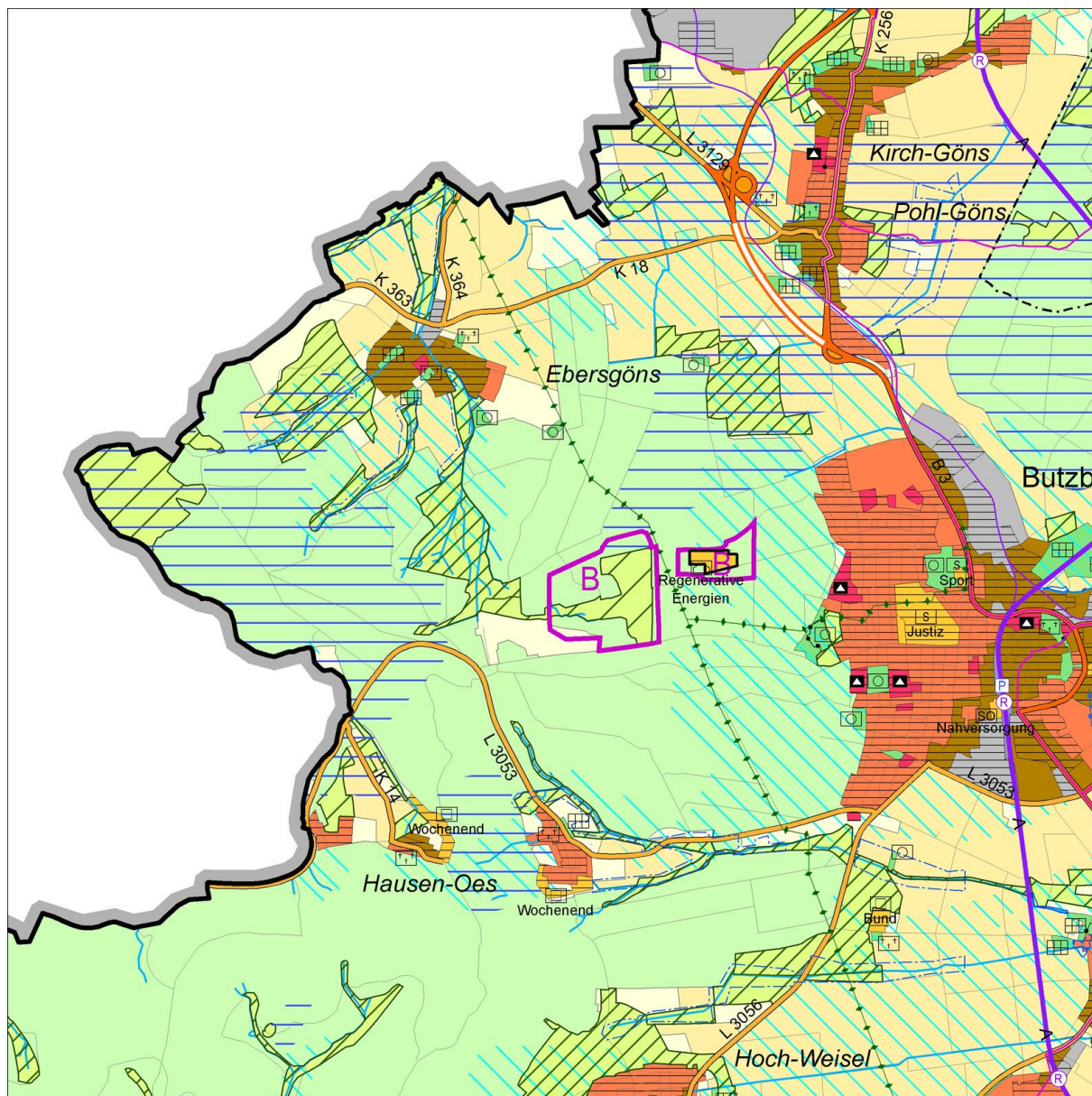


M. 1 : 50 000

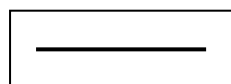


Grenze des Änderungsbereiches

Vorgesehene Änderung



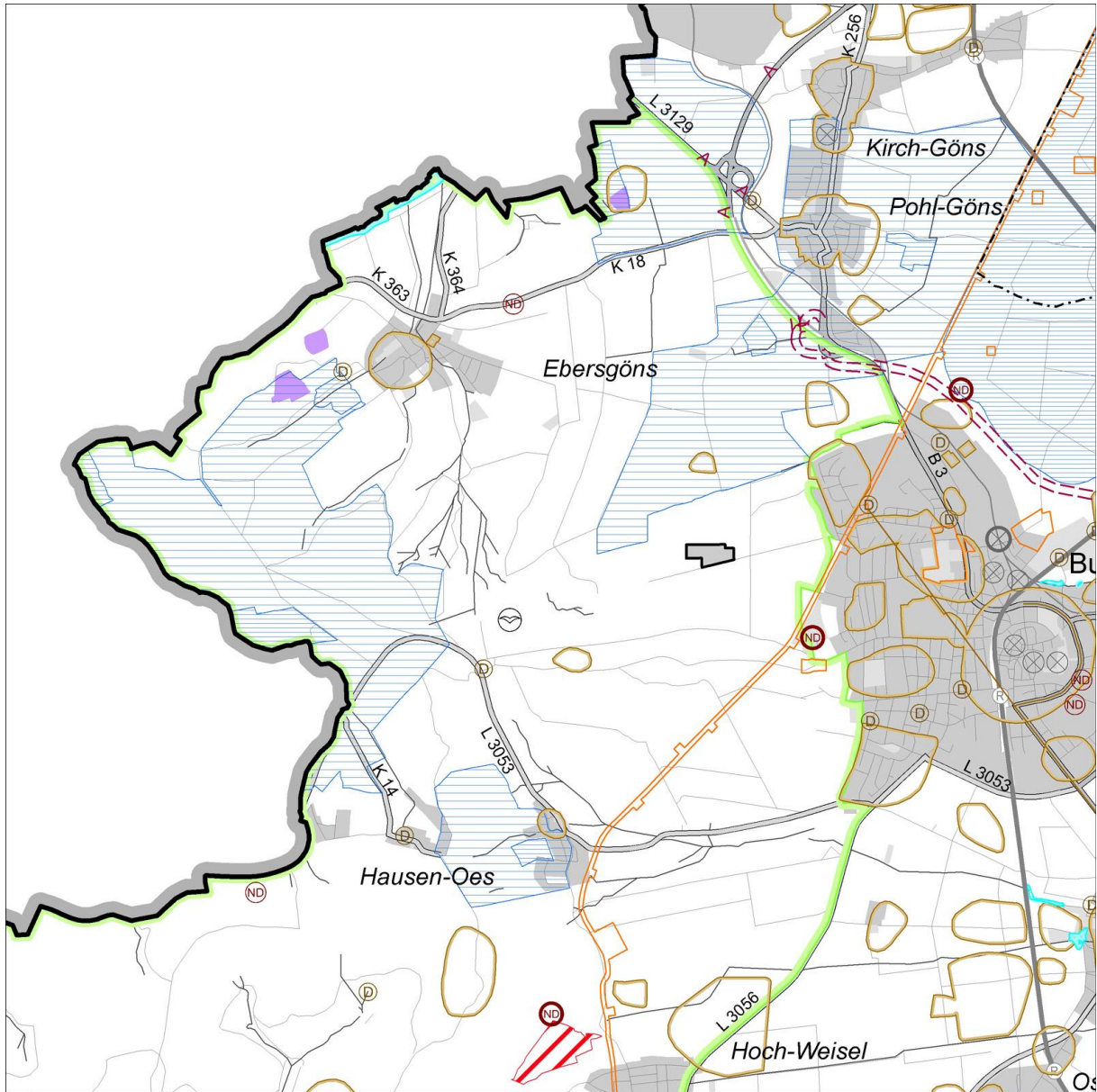
M. 1 : 50 000



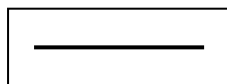
Grenze des Änderungsbereiches

"Wald, Bestand" (ca. 4,2 ha), überlagert mit "Vorranggebiet Bund" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 4,2 ha)

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

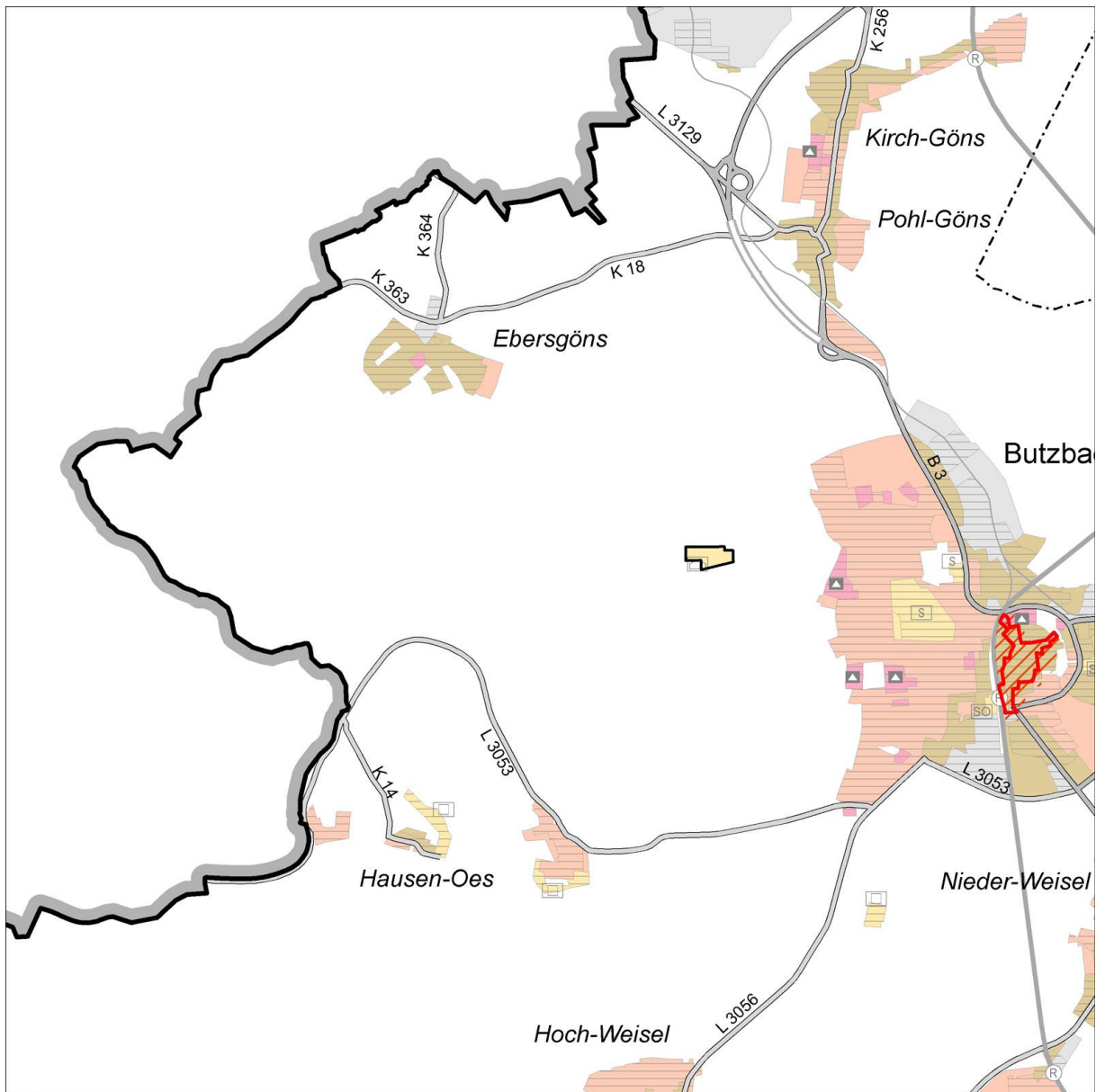


M. 1 : 50 000

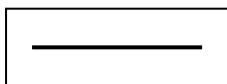


Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
--	--	------------------







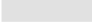


Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)



	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Rechtsgrundlage
 Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
 Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
 Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
 Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
 Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
 Baufläche, Bestand und Planung	
 Grünfläche, Bestand und Planung	
 Stadt-, Gemeindegrenze	
 Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

 Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLP § 5 Abs.2 BauGB
 Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
 Ergänzungsstandort	s.o.
 Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
 von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach
Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

Begründung

zur **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Butzbach**, Stadtteil Butzbach
Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet "Solarpark am Sommerberg" in der Stadt Butzbach, Stadtteil Butzbach zu überarbeiten.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha.

Der Änderungsbereich liegt ca. 600 m westlich des bebauten Bereichs der Stadt Butzbach (Kernstadt). Die Planfläche ist vollständig von Wald umschlossen. Erreichbar ist sie über einen asphaltierten Weg in der Verlängerung der John-F.-Kennedy-Straße.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Die Stadt Butzbach möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände des früheren Schießstandes der US-Streitkräfte schaffen.

Ein entsprechender Bebauungsplan befindet sich im Verfahren (Parallelverfahren; Bebauungsplan "Solarpark am Sommerberg").

Damit der Bebauungsplan als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, die bisherige Planaussage entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

"Wald, Bestand" (ca. 4,2 ha), überlagert mit "Vorranggebiet Bund" in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 4,2 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird - soweit erforderlich - an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Der Änderungsbereich liegt in einem "Vorranggebiet Bund". In Z 11-1 ist hierzu ausgeführt: "Die im Regionalplan als „Vorranggebiet Bund“ gekennzeichneten Gebiete sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten. Entfällt die Sondernutzung, treten die unterlegten Planungsvorstellungen an ihre Stelle." Zum 1. Oktober 2008 ist der US-Übungsplatz Butzbach mit Schießstand - belegt über ein Rückgabeprotokoll - an die Stadt Butzbach zurückgegeben worden. Damit ist "Wald, Bestand" die unterlegte Planungsvorstellung.

Derzeit ist die Fläche nicht mit Wald bestockt, sodass es durch die Planung einer Freiflächenphotovoltaik nicht zu Waldinanspruchnahmen kommt. Aus dem Rückgabeprotokoll des Bundes ergeben sich keine Verpflichtungen zur Anlage von Wald.

Im Grundsatz 8.2.2.8-1 ist formuliert, dass die dezentrale und zentrale Gewinnung von solarer Strahlungsenergie zu fördern ist. Priorität genießt die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Flächen der wirtschaftlichen und militärischen Konversion. Diesem Grundsatz entspricht die geplante Anlage.

Aufgrund der Größe der Planfläche (4,2 ha) wird diese nicht als raumbedeutsam angesehen. Für die Rücknahme des Vorranggebietes Wald wird die Zulassung einer Abweichung von den regionalplanerischen Zielen nach § 12 HLPG durch die Regionalversammlung als nicht erforderlich angesehen. Dies wurde durch den Beschluss des Haupt- und Planungsausschusses der Regionalversammlung vom 28.03.2014 so bestätigt.

Eine Rücknahme der Ausweisung als „Vorranggebiet Bund“ kann erst im Rahmen einer Neuaufstellung des RPS/RegFNP 2010 erfolgen, da es sich um eine rein regionalplanerische Kategorie handelt, deren Rücknahme eine Planänderung nach § 6 HLPG erfordern würde, von der aufgrund des sehr aufwendigen Verfahrens abgesehen wird.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Das bestehende Straßen- und Wegenetz bleibt unverändert.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Im landschaftsplanerischen Gutachten der Stadt Butzbach aus dem Jahr 2004 wird die Planfläche, entsprechend ihrer früheren Nutzung, als Schießstand dargestellt. Da zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar war, dass die militärische Nutzung aufgegeben wird, wurde keine landschaftsplanerische Zielaussage erarbeitet.

Soweit möglich, erfolgt die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft auf den nicht überbauten Flächen innerhalb des Baugebiets einschließlich der Flächen unterhalb der Solarmodule. Im Bebauungsplan werden entsprechende Maßnahmenflächen festgesetzt. Ein eventuell darüber hinausgehender Ausgleichsbedarf wird durch die Zuordnung einer entsprechenden Zahl von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Butzbach ausgeglichen werden.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Realisierung einer Freilandphotovoltaikanlage findet auf dieser Fläche ein Eingriff auf einem vorbelasteten Altstandort statt. Durch eine Vielzahl von Maßnahmen werden die Auswirkungen der Planung weiter reduziert. Dazu zählen z.B. Maßnahmen für betroffene Arten und Maßnahmen im angrenzenden Wald.

Derzeit ist die Fläche nicht mit Wald bestockt, so dass es durch die Planung einer Freiflächenphotovoltaik nicht zu Waldinanspruchnahmen kommt.

Nach Beendigung der Nutzung soll der Rückbau der Anlagen vorgenommen werden.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Die Stadt Butzbach beabsichtigt auf dem Gelände des früheren Schießstandes der US Streitkräfte eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Seit 1897 wurde das Gelände zuerst von der Reichswehr, dann von der Polizei und anschließend ab 1945 von den US Streitkräften als Schießstand genutzt. Die vorhandenen Bauten wurden inzwischen weitgehend zurückgebaut. Die Erdwälle, die den Schießstand umgaben, sind noch vorhanden.

Die Möglichkeit zur Einspeisung elektrischer Energie ins Mittelspannungsnetz liegt vor, da nach Aussage der Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG die ehemals der Versorgung des Schießplatzes dienende Versorgungsleitung genutzt werden kann. Die Stadt beabsichtigt, die Anlage gemeinsam mit der Mittelhessischen Energiegenossenschaft zu errichten.

Die verkehrliche Erschließung ist bereits vorhanden, auch ein Parkplatz liegt benachbart zur Planfläche. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird durch die Planung nicht stattfinden. Die Erschließung wird in der Bauphase und für die Wartung der Anlage genutzt. Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Telefon) sind nicht notwendig.

Auswirkungen der Planung auf Wohnbebauung können auf Grund der Lage ausgeschlossen werden.

Die Planung entspricht dem Grundsatz des § 1 BauGB, die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Auch dem Grundsatz den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung zu tragen wird entsprochen.

Ein Flächenausgleich ist für Freilandphotovoltaikanlagen nicht zu erbringen.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Die Stadt Butzbach möchte für das Gelände des früheren Schießstandes der US Streitkräfte Planungsrecht zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage schaffen. Die Fläche, die hierzu genutzt werden soll, umfasst ca. 4,2 ha. Die genaue Grenze der Fläche, die für die Module genutzt werden kann, wird nach den Ergebnissen einer Beschattungsanalyse und einer artenschutzrechtlichen Bewertung festgelegt werden. Geplant ist die Errichtung von fest ausgerichteten Modultischen aufgeständert mittels Leichtmetallkonstruktionen. Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 4,0 m über Geländeniveau angenommen, für die Nebenanlagen 3,5 m. Die Fläche unter den Modultischen soll extensiv als Grünland genutzt werden.

Neben den Modultischen sind Wechselrichter, Übergabestation und Trafostationen notwendig. Die Einspeisung soll ins Mittelspannungsnetz erfolgen.

Die gesamte Anlage wird eingezäunt. Die Höhe des Zaunes wird ca. 2,5 m betragen, mit Bodenfreiheit für Kleinsäugetiere.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BBodSchG § 1, BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, Hess. Forstgesetz § 9, EEG 2004 § 1, HAIt-IBodSchG § 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 1

Sie lauten:

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht

für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

Forstgesetz: Hessisches Forstgesetz

§ 9 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, Landkreise, sonstigen Planungsträger, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben als Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 8 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen,
2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung von Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Den Forstbehörden obliegt die Unterrichtung und Anhörung der Forstausschüsse.

EEG 2004: Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.

HAItIBodSchG: Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) vom 28. Sept. 2007

§ 1 Ziele des Bodenschutzes

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004

- (BGBl. I S. 3214), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere
1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
 2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
 3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
 4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 1: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Die Fläche liegt innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes westlich der Butzbacher Kernstadt. Sie ist geprägt durch trockene Ruderalfluren und ruderalisierte Grünlandbestände. Vereinzelt kommen Gehölze auf. Markant sind die Erdwälle, die den eigentlichen Schießstand auf drei Seiten umgeben und ebenfalls mit Ruderalvegetation bewachsen sind. Auf die frühere Nutzung weisen Asphaltrückstände und Betonsockel hin. In den Bereichen, die an die Änderungsfläche angrenzen, sind verschiedene Kleingewässer vorhanden. Aus floristischer Sicht bedeutsam ist die Orchideenwiese im südlich angrenzenden Gebiet. Der Geltungsbereich liegt im Naturpark Hochtaunus. Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen oder festgesetzt. Hinweise auf Bodendenkmale sind nicht bekannt. Sollten trotz der früheren Nutzung als Schießstand Hinweise auf Bodendenkmale gefunden werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege zu informieren. Bei dem Gelände handelt es sich um einen Altstandort mit der Altis-Schlüsselnummer 440 005 020 001 009. Die Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt hat darüber informiert, dass die auf dem Gelände festgestellten sanierungsbedürftigen Kontaminationen durch Aushub saniert wurden.

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist zwar nur gering versiegelt, jedoch großflächig anthropogen überprägt. Der Standort des Solarparkes wurde deshalb bewusst auf diesem Standort geplant. Umliegende bisher in ihrer natürlichen Funktion nur geringfügig beeinträchtigte Böden sollen nicht für die Aufstellung der Solarpaneele herangezogen werden. Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna werden so erhalten bzw. durch die vorgesehene Anlage von Feuchtbiotopen neu geschaffen. Dies trägt zum sparsamen Umgang mit Boden bei.

Die Bodenversiegelung soll durch die Verwendung von Punktfundamenten für die Aufständigung der Paneele so weit wie möglich beschränkt werden. Auch das notwendige Betriebsgebäude soll so ausgelegt sein, dass der Flächenbedarf möglichst gering ausfällt. Die Beschränkung der baulichen Anlagen auf den Bereich der ehemaligen Schießanlage bedingt, dass keine Eingriffe in hochwertige angrenzende offene Bereiche stattfinden.

Beim Bau der Kabelgräben für die Verkabelung der Anlage ist darauf zu achten, dass das Aushubmaterial direkt dort auch wieder eingebaut wird.

Zur verkehrlichen Erschließung kann die vorhandene Zufahrtsstraße benutzt werden, ein Neubau ist nicht erforderlich. Die innere Erschließung des Geländes bzw. die erforderlichen Baustraßen können als Schotterrasen hergestellt werden. Dies ermöglicht den Ausbau der vorhandenen Betonplatten, die momentan zwischen den Schießbahnen ausgelegt sind.

Dadurch kann eine weitere Entsigelung bisher versiegelter Bereiche erreicht werden.

Durch eine ökologische Baubegleitung soll sichergestellt werden, dass die vorhandenen empfindlichen und wertvollen Bereiche so wenig wie möglich beeinträchtigt werden und ein fachgerechter Rückbau von nötigen Baustelleneinrichtungen zeitnah erfolgt.

Während des Betriebes des Solarparkes ist eine extensive Nutzung des dort vorhandenen Grünlandes vorgesehen, gegebenenfalls ist eine Beweidung durch Schafe möglich. Um sicherzustellen, dass keine Schadstoffeinträge aus der Vornutzung "Schießstand" vom Boden in die abzuweidenden Pflanzen erfolgen, kann ggfs. der Aufwuchs vor einem Auftrieb der Schafe auf geeignete Weise analysiert werden.

Nach dem Ende der Betriebszeit des Solarparkes können ggfs. bodenverbessernde Maßnahmen, Austausch vorhandener Substrate durch Mutterboden o.ä. erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine bestehenden oder während der Betriebszeit entstandenen wertvollen Lebensräume für Fauna und Flora dadurch vernichtet würden.

Das Landschaftsbild ist neben der forstwirtschaftlichen Nutzung geprägt durch die Erdwälle. Der gesamte Bereich ist durch Wegeverbindungen für die Erholungsnutzung erschlossen. Insbesondere von der Kernstadt aus ist er gut erreichbar. Im parallelen Bebauungsplanverfahren fanden 2011 Erfassungen der Tier- und Pflanzenwelt statt. Untersucht wurden neben den Biotoptypen die Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Tagfalter und Widderchen sowie Heuschrecken und Libellen. Erfasst wurden 38 Brutvogelarten, 4 Reptilienarten, darunter die Zauneidechse, 8 Amphibienarten - hier zählt die Geburtshelferkröte zu den streng

geschützten Arten, 19 verschiedene Heuschrecken und 10 Libellenarten. Für fünf Fledermausarten besitzt das Gebiet Bedeutung für die Nahrungssuche, Quartiere sind vor allem in den angrenzenden Wäldern anzunehmen. Eine hohe Bedeutung besitzt der Schießstand insbesondere für Tagfalter und Widderchen, die mit 38 Arten vertreten sind.

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Im als "Wald, Bestand" im RegFNP dargestellten Änderungsbereich hat die bisherige Darstellung dann Auswirkungen, wenn die momentan unbestockte Fläche mit Bäumen bepflanzt wird. Dann ergeben sich Veränderungen der Grundwasserneubildung, der kleinklimatischen Situation und des Landschaftsbildes. Ein Verlust bzw. eine Veränderung von Lebensräumen für Flora und Fauna wird stattfinden.

Auswirkungen der Planänderung

Durch die Errichtung der Freilandphotovoltaikanlage wird ein bereits durch einen Altstandort vorbelasteter Bereich in Anspruch genommen. Der Forstwirtschaft geht eine unbestockte Fläche verloren. Es wird zu Bodenversiegelungen kommen, die allerdings nur geringe Anteile der Fläche in Anspruch nehmen werden, da eine Versiegelung alleine durch die Verankerung der Module mittels Punktfundamenten und notwendige Betriebsgebäude entsteht. Bauzeitliche Bodeninanspruchnahmen werden u.a. durch Wiedereinbau des Bodenaushubes in die Kabelgräben und Herstellung von Baustraßen als Schotterrasen begrenzt. Durch die Errichtung der Module wird es v.a. zu kleinklimatischen Veränderungen auf der Fläche kommen (Temperaturunterschiede, Verschattungen usw.). Durch die Versickerung der Niederschläge auf der Fläche wird die Grundwasserneubildung nicht verringert, aber kleinräumig neu verteilt. Das Landschaftsbild erfährt eine Veränderung, die nur direkt an die Fläche angrenzend wahrgenommen werden kann. Die Einzäunung führt dazu, dass die gesamte Fläche einer Erholungsnutzung entzogen wird. Die Lebensraumsituation für die Fauna wird verändert. Es ist davon auszugehen, dass für einige Arten Teil-Lebensräume verloren gehen, für andere Arten ergeben sich neue Lebensbedingungen. Im parallelen Bebauungsplanverfahren wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der zum Ergebnis kommt, dass nur für Zauneidechse und Geburtshelferkröte CEF-Maßnahmen nötig sind. Dies setzt voraus, dass die PV-Anlage auf die ehemalige Schießanlage begrenzt wird und eine ökologische Baubegleitung stattfindet.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Plänen zählen. Natura 2000-Gebiete sind Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius.

Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche;
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb des Geltungsbereiches um hier Artenschutzmaßnahmen umzusetzen;
- wasserdurchlässige Bauweise von Nebenanlagen;
- extensive Grünlandnutzung in den nicht überbauten Flächen;
- Anlagen von Kleingewässern;
- Wiedereinbau von Bodenaushub bei Erstellung der Kabelgräben;
- Verwendung bestehender Erschließungsstraßen, innere Erschließung über Baustraßen aus Schotterrasen
- Maßnahmen in den angrenzenden Waldbeständen;
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutperiode;
- Erhaltung der Erdwälle;
- CEF-Maßnahmen für Zauneidechse und Geburtshelferkröte;
- ökologische Baubegleitung.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Voraussetzung für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage ist u.a. ein möglichst nach Süden offener Standort, um eine möglichst große Ausbeute an Sonneneinstrahlung zu erreichen. Darüber hinaus ist die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen bevorzugt auf Standorten der militärischen oder gewerblichen Konversion vorzunehmen. Somit standen alternative Standorte für diese Planung nicht zur Verfügung, da Vorbedingung die Anerkennung als Konversionsfläche im Sinne des § 32 Abs. 1, Nr. 3 cc Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2012 ist.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zu-

sätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Aufgrund des überschaubaren Verfahrens ist eine Zusammenfassung entbehrlich.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Butzbach**, Stadtteil Butzbach
Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Gelnhausen
Gruppe: TöB**

001_BUTZ_B-00960

**Dokument vom: 04.09.2014
Dokument-Nr.: S-02279**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

In der vorliegenden Stellungnahme zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB vom 04.09.2014 wird auf die Stellungnahme aus der 1. Beteiligung vom 29.04.2014 verwiesen. Diese lautet wie folgt:

Sofern auch bestehende Wirtschaftswegeanbindungen an den freien Strecken der Landesstraße 3053 und Kreisstraße 18 zu Erschließungszwecken beim Anlagenbau genutzt werden sollen, bitten wir um Vorlage und Abstimmung des Transportkonzeptes für den Anlagenbau und erforderlichenfalls für Wegeneu-, aus- und umbaumaßnahmen.

Diese sind dann mit dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen detailliert abzustimmen und entsprechend vertraglich zu regeln (Sondernutzungsvereinbarung).

Mit der zuständigen Verkehrsbehörde sind unter Einbeziehung der Straßenbaubehörde und der Polizei erforderliche Verkehrsbe- und einschränkungen sowie notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen im klassifizierten Straßennetz vor und während der Bauphase des Solarparks abzustimmen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Diese Aspekte werden in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt. Die Einbindung der zuständigen Behörden während der Bauphase des Solarparks ist im Rahmen der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Baugenehmigung zu regeln.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Butzbach**, Stadtteil Butzbach
Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt III 31.2
Gruppe: TöB

001_BUTZ_B-00964

Dokument vom: 09.09.2014
Dokument-Nr.: S-02282

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Von Seiten der Bergaufsicht wird auf die Stellungnahme vom 30. April 2014 verwiesen. Da der räumliche Geltungsbereich verkleinert wurde und sich seitdem keine neuen Erkenntnisse oder Sachverhalte bezüglich der von dort zu vertretenden Belange ergeben haben, gilt diese Stellungnahme weiter.

Stellungnahme vom 30.04.2014:

Wie aber bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solaranlage am Sommerberg“ hingewiesen, wird das Gebiet von einer mittlerweile untergegangenen Bergbauberechtigung überlagert, in der laut Literaturangaben Bergbau umgangen ist. Die genaue Lage und der Umfang dieser Tätigkeiten sind mir nicht bekannt. Im Falle der Errichtung des Solarparks empfehle ich daher, auf Anzeichen bergbaulicher Tätigkeiten zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Der Aspekt wird in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die **Stadt Butzbach**, Stadtteil Butzbach
Gebiet: "Solarpark am Sommerberg"

**Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen**

**Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreis Fachdienst
Strukturförderung
Gruppe: TöB**

001_BUTZ_B-00965

**Dokument vom: 11.09.2014
Dokument-Nr.: S-02303**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wir weisen darauf hin, dass die CEF-Maßnahmen vor der Umsetzung der Planung also vor Baubeginn durchgeführt und ihre Funktionsfähigkeit nachgewiesen sein muss.

Die erforderlichen Ökopunkte für den Ausgleich müssen ebenfalls bis spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns zur Verfügung stehen. Ihre Abbuchung ist dann bei der unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises zu beantragen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise zu den CEF-Maßnahmen und den Ökopunkten betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Diese Aspekte werden in dem parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren laufenden Bebauungsplan-Verfahren behandelt.